

## « Travail associatif » – bezahlte Vereinsarbeit (500 € pro Monat/6.000 € pro Jahr, indexiert) in Vereinen, zwischen Bürgern sowie im Kontext von Sharing Economy-Plattformen

*Im Rahmen dieses Merkblatts können Sachverhalte nur verkürzt dargestellt werden. Wir weisen deshalb darauf hin, dass dieses Merkblatt ohne Gewähr veröffentlicht wird und dass dies keine rechtsverbindlichen Informationen sind. Sie geben eine erste fachlich fundierte Auskunft. Bei speziellen Fragestellungen empfehlen wir, entsprechende Fachleute zu Rate zu ziehen.*

### **Diese Vereinsarbeit ist nicht zu verwechseln mit der Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten laut Gesetz über die Rechte der Freiwilligen vom 3. Juli 2005, Kapitel VII**

Wer in seiner Freizeit eine bezahlte Nebentätigkeit (Activités complémentaires) verrichtet, darf bis zu 6.130 Euro (indexiert) pro Kalenderjahr oder 510,83 Euro (Indexiert) pro Monat verdienen, ohne Steuern oder Sozialabgaben auf den Betrag zahlen zu müssen. Es muss sich dabei um Vereinsarbeit, Dienstleistungen unter Bürgerinnen und Bürgern oder Tätigkeiten im Bereich der Sharing Economy handeln. Die Nebentätigkeit muss vorab angemeldet werden. Diese Vereinsarbeit ist nicht zu verwechseln mit der Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten laut Gesetz über die Rechte der Freiwilligen vom 3. Juli 2005, Kapitel VII

### **In welchen Bereichen darf die Nebentätigkeit ausgeführt werden?**

**Nebentätigkeiten für Vereine oder öffentliche Behörden.** Bezahlte Dienstleistungen für soziokulturelle Vereine ohne Gewinnerzielungsabsicht, nichtrechtsfähige Vereine und öffentliche Behörden. Die Dienstleistungen müssen nichtprofessioneller Art sein und auf der Liste der zulässigen Tätigkeiten stehen. In der Regel sind das Dienstleistungen, die zwischen Freiwilligenarbeit und bezahlter Arbeit liegen, wie z. B. Sporttraining, kulturelle Aktivitäten oder die Begleitung bei Schulausflügen. Nebentätigkeiten für einen Verein dürfen regelmäßig verrichtet werden. Bsp.: Sie dürfen wöchentlich den Rasen Ihrer Fußballmannschaft pflegen.

**Gelegenheitsarbeiten unter Bürgerinnen und Bürgern.** Dabei geht es z. B. um kleine Reparaturarbeiten, für die kein Fachmann beauftragt wird, oder darum, Kinder von der Schule abzuholen und solange auf sie aufzupassen, bis ein Elternteil nach Hause kommt. Nebentätigkeiten für eine(n) Mitbürger/-in dürfen nicht regelmäßig ausgeübt werden. Personen, die Nebentätigkeiten verrichten, dürfen z. B. nicht jede Woche gegen eine Vergütung den Rasen des Nachbarn mähen.

**Nebentätigkeiten im Bereich der Sharing Economy.** Sie liefern beispielsweise Mahlzeiten aus, bieten Fahrdienste oder andere Dienstleistungen an, typischerweise über eine Anwendung. Sie

fallen nur dann unter die Regelung für Nebentätigkeiten, wenn Sie Ihre Dienstleistung über eine zugelassene Plattform erbringen.

Welche zugelassenen Sharing-Economy-Plattformen gibt es?

Die Liste mit den zugelassenen Sharing Economy-Plattformen finden Sie auf der Webseite von „Service Public Fédéral Finances“ unter der Rubrik „Nützliche Links“ [Économie collaborative – liste des plateformes agréées] (bitte anklicken)

<https://finances.belgium.be/sites/default/files/downloads/127-economie-collaborative-liste-plateformes-agreees20180727.pdf>

## Für wen gilt diese Regelung?

- Arbeitnehmer/-innen, die mindestens zu vier Fünfteln arbeiten
- hauptberuflich Selbstständige
- Pensionierte

Sie müssen also eine Haupttätigkeit haben, um eine Nebentätigkeit ausüben zu können. Auf diese Weise soll vermieden werden, dass es bei bestimmten Tätigkeiten zu einer unfairen Konkurrenz kommt.

## Wie wird's gemacht?

Ab dem 15. Juli 2018 müssen bezahlte Nebentätigkeiten gemeldet werden. Wenn ein Verein eine Person in Anspruch nimmt, die in ihrer Freizeit eine bezahlte Arbeit verrichtet, so muss der Verein dies über den neuen Onlinedienst „Nebentätigkeiten“ vorab melden. Unter den Begriff „Verein“ fallen sowohl Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht VoG's mit Unternehmensnummer als auch ein „Nichtrechtsfähiger Verein ohne Unternehmensnummer (faktische Vereinigung)

Es muss ein Vertrag über die Vereinsarbeit abgeschlossen werden. siehe Link: [Beispielvertrag für Vereinsarbeit \(auf Französisch\)](#)

### Verein / Behörde

Wenn Sie eine Nebentätigkeit für einen Verein oder eine Behörde verrichten, dann muss der Verein ihre Nebentätigkeit anmelden.

Ich möchte eine Nebentätigkeit für einen Verein oder eine öffentliche Behörde verrichten (bitte anklicken) <https://www.bijklussen.be/de/vereinsarbeit/ich-moechte-eine-nebentaetigkeit-fuer-einen-verein-verrichten.html>

Ich vertrete einen Verein oder eine öffentliche Behörde (bitte anklicken)

<https://www.bijklussen.be/de/vereinsarbeit/ich-vertrete-einen-verein.html>

### Zwischen Bürgern

Wenn Sie in Ihrer Freizeit eine Tätigkeit für eine(n) andere(n) Bürger/-in übernehmen, müssen Sie dies selbst melden. (bitte anklicken)

<https://www.bijklussen.be/de/dienstleistungen-unter-buergerinnen-und-buergern/ich-moechte-nebentaetigkeiten-fuer-buergerverrichten>

### Sharing Economy

Sharing Economy-Plattformen geben Ihre Einnahmen selbst an die Behörden weiter.

Den Onlinedienst, den Sie für die Meldung benötigen, finden Sie ebenfalls auf dieser Website.

Wählen Sie die Tätigkeit, die Sie melden möchten. Nachfolgend finden Sie praktische Informationen und Hilfestellungen für Ihre Meldung der einzelnen Tätigkeiten. <https://www.bijklussen.be/de/sharing-economy.html>

## Liste der zulässigen Tätigkeiten

(bitte mit dem aktualisierten Gesetzestext vergleichen 2018-10-30 - Loi modifiant la loi du 18 juillet 2018)

1. animateur, Leiter, Beobachter oder Koordinator von sportlichen Initiativen und/oder sportlichen Aktivitäten
2. Sporttrainer, Sportlehrer, Sportcoach, Jugendsportkoordinator, Schiedsrichter, Jurymitglied, Steward, Platz- & Zeugwart, Signalgeber bei sportlichen Wettkämpfen
3. Hausmeister der Jugend-, Sport- sowie kulturellen und künstlerischen Infrastruktur
4. Verantwortliche Person für das Gebäudemanagement von lokalen Dienstleistungen, einfach zugängliche Treffpunkte zum Aufbau der Gemeinschaft, die mit der Aufgabe der Schlüsselverwaltung und kleinen Instandhaltungsarbeiten wie kleinen Reparaturen und der Reinigung betraut ist
5. Künstlerischer oder technischer Betreuer im Sektor Amateurlinien oder im künstlerischen und kulturellen Bildungssektor
6. Künstlerischer oder technischer Begleiter im Bereich Kunst, Kulturerbe und Natur
7. Ausbilder/-in im Rahmen der Personenbetreuung
8. Betreuung vor, während und/oder nach der Schulzeit, die in der Schule oder während der Schulferien sowie für die Beförderung zu und von der Schule organisiert wird
9. Betreuung bzw. Einschlafhilfe in der Nacht sowie Betreuung am Tag für hilfsbedürftige Menschen entsprechend den Bedingungen und Qualitätskriterien, die jede Gemeinschaft selbst bestimmt
10. Begleitperson bei Schulausflügen, Betreuer bei schulischen Aktivitäten, Aktivitäten des Elternausschusses oder Elternbeirates und im kleinen Maßstab gelegentliche Arbeiten zur Verschönerung der Schule oder des Spielplatzes
11. Gelegentliche oder kleine Hilfe und Unterstützung im Bereich der administrativen Verwaltung, [technischen] Verwaltung, Klassierung von Archiven oder im Rahmen der logistischen Verantwortung für Tätigkeiten in den Bereichen soziokulturelle, sportliche, kulturelle oder künstlerische Bildung, Kunst und Bildung.
12. Gelegentliche und kleine Unterstützung bei der Verwaltung, Erhaltung und Öffnung von Naturschutzgebieten und kulturellem Erbe für die breite Öffentlichkeit.
13. Gelegentliche und im kleinen Maßstab erfolgende Unterstützung bei der Erstellung von Newslettern und anderen Veröffentlichungen sowie von Webseiten im soziokulturellen, Sport-, Kultur-, Kunstbildungs- und Kunstsektor sowie im Bildungswesen
14. Anbieter von Kursen, Lesungen, Präsentationen und Vorstellungen zu kulturellen, künstlerischen und sozialen Themen sowie Umweltthemen im soziokulturellen, Sport-, Kultur-, Kunstbildungs- und Kunstsektor
15. Im Einklang mit den Vorschriften über die Qualitätsanforderungen für die berufliche Ausübung dieser Tätigkeiten: Bereitstellung von Unterstützung in Wohn- und Pflegeheimen sowie in Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen, zusätzlich zu den Tätigkeiten von fest angestelltem Personal, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Unterstützung bei Aktivitäten und Spazierengehen
16. Betreuung von Babys und Kleinkindern sowie außerschulische Betreuung von Kindern im schulpflichtigen Alter gemäß den von der jeweiligen Gemeinschaft festgelegten Bedingungen und Qualitätskriterien

## Achtung: das Gesetz wurde bereits aktualisiert

2018-10-30 - Loi modifiant la loi du 18 juillet 2018 relative à la relance économique et au renforcement de la cohésion sociale et le Code des impôts sur les revenus 1992. - M.B. 2018-11-12

[https://www.stradalex.com/?page=Stradalex.Controller.PublicHome&action=display&nav=monitorHome&goto=2018205624&lang=fr&utm\\_medium=email&utm\\_source=moniteur&redirect\\_counter=3](https://www.stradalex.com/?page=Stradalex.Controller.PublicHome&action=display&nav=monitorHome&goto=2018205624&lang=fr&utm_medium=email&utm_source=moniteur&redirect_counter=3)

[http://www.ejustice.just.fgov.be/cgi\\_loi/loi\\_a.pl](http://www.ejustice.just.fgov.be/cgi_loi/loi_a.pl)

**Der Onlinedienst „Bijklussen“ bietet alle Informationen und Anmeldeverfahren.  
(bitte anklicken) <https://www.bijklussen.be>**

## **Nützliche Links**

18 JUILLET 2018. - Loi relative à la relance économique et au renforcement de la cohésion sociale  
(NOTE : Consultation des versions antérieures à partir du 26-07-2018 et mise à jour au 12-11-2018)  
[http://www.ejustice.just.fgov.be/cgi\\_loi/change\\_lg.pl?language=fr&la=F&cn=2018071803&table\\_name=loi](http://www.ejustice.just.fgov.be/cgi_loi/change_lg.pl?language=fr&la=F&cn=2018071803&table_name=loi)

### **Bijklussen.be**

<https://www.bijklussen.be> und <https://www.bijklussen.be/de/vereinsarbeit.html>

## **Contact-Center**

Für Hilfe und weitere Fragen empfehlen wir:

Telefonnummer: 02 509 90 91 (zwischen 08:30 – 16:00).

Kontaktformular: <https://www.bijklussen.be/fr/contact.html>